

# **Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Lütjenwestedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S 27) und des § 7 der Benutzungsordnung vom 19.12.2016 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 14. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 80,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahre in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 110,00 €.
- (3) Lütjenwestedter Kinder zahlen während der Ferien eine Gebühr von 80,00 €.
- (4) Auswärtige Kinder zahlen während der Ferien eine Gebühr von 90,00 €.

## **§ 3 Einkommensabhängige Ermäßigung**

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes im Kindergarten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können zugelassen werden. Die Kindergartengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung im Kindergarten sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen

Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, den Kindergarten nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen bleibt der Kindergarten gem. § 3 Abs. 2 der Kindergartenordnung geschlossen, ausgenommen hiervon sind die beweglichen Ferientage und zwei Wochen der Sommerferien. Für diese anderen Zeiten, in denen der Kindergarten nicht geöffnet ist, sind die Kindergartengebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

## **§ 5 Stundung, Erlass**

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Lütjenwestedt Anwendung.

## **§ 6 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 19.12.2016

gez. (L.S.)

Björn Baasch  
(Bürgermeister)